

Thüringer Landesverwaltungsamt – zuständige Stelle nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die Verwaltungsberufe

Verwaltungsrichtlinie zur Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfung in den Verwaltungsberufen sowie für Fortbildungsprüfungen vom 17.11.2010

I. Zugelassene Hilfsmittel

Als Hilfsmittel für die schriftlichen und praktischen Zwischen- und Abschlussprüfungen werden zugelassen:

- Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Thüringen – VSV- Grundwerk (Richard Boorberg Verlag, Stuttgart) oder eine andere vergleichbare Gesetzesammlung (Textausgabe) im inhaltlichen Umfang der VSV,
- netzunabhängiger, nicht programmierbarer Taschenrechner ohne Textspeicher.

II. Handschriftliche Eintragungen

Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Bemerkungen enthalten, ausgenommen sind Unterstreichungen, Hervorhebungen, Nummerierungen und Verweisungen bei einzelnen Vorschriften auf eine andere Vorschrift (Zahlen- und Paragraphenhinweise) sowie einzelne klarstellende Stichworte zu einzelnen Paragraphen. Beilagen jeder Art, insbesondere eingeschobene oder eingeklebte Blätter sind nicht zulässig.

III. Hilfsmittelbeschaffung

Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen und mitzubringen. Soweit für einzelne Aufgaben weitere Hilfsmittel, insbesondere Gesetzestexte, erforderlich sind, werden diese in der Prüfungszulassung benannt oder sind dem Aufgabentext als Anlage beigelegt.

IV. Prüfungspapier

Während der Prüfung darf nur das ausgegebene Prüfungspapier verwendet werden, das bei Bedarf nachgefordert werden kann. Das ausgegebene Papier, einschließlich der nicht beschriebenen Seiten, ist vollständig wieder zurück zu geben.

V. Täuschungsversuch

Andere als in Abschnitt I genannte Hilfsmittel sind unzulässig und sind vor Ausgabe der Prüfungsaufgaben bei der Prüfungsaufsicht abzugeben. Verstöße gegen diese Hilfsmittelbestimmung stellen einen Täuschungsversuch dar und werden gemäß der Prüfungsordnung geahndet.

Mobiltelefone sind auszuschalten.

VI. Ordnungshilfen

Registraturhilfen (Index-Tapes), Reiter oder Trennblätter mit Angabe der Gesetzesbezeichnung sind zulässig.

VI. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen gelten erstmals für alle ab 2011 beginnenden Berufsausbildungsverhältnisse und Fortbildungslehrgänge.